



## FAQ

Welche Zugangsvo-  
raussetzungen gel-  
ten?

## HINWEISE

Unsere Zertifikatskurse richten sich an unbefristet beschäftigte Lehrerinnen und Lehrer, die im Besitz einer in Nordrhein-Westfalen gültigen Lehramtsbefähigung (abgeschlossener Vorbereitungsdienst mit [zweiter] Staatsprüfung) sind.

Lehrkräfte von Ersatzschulen können ohne Lehramtsbefähigung mit erfolgreichem Feststellungsverfahren (nach § 7 ESchVO) teilnehmen, erhalten aber kein Zertifikat (s.u.).

Informieren Sie sich im Ausschreibungstext über das jeweils erforderliche Lehramt und beachten Sie bitte, dass der Zugang zu einem Zertifikatskurs ggf. auch von der Schulform abhängig sein kann. Nicht alle Zertifikatskurse sind für alle Schulformen geöffnet.

Zertifikatskurse dienen primär der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an Schulen. Es muss daher in der Regel ein entsprechender Bedarf an der Schule vorhanden sein. Eine Teilnahme am Zertifikatskurs setzt immer ein Einverständnis der Schulleitung voraus.

Ist eine Teilnahme mit Schwerbehinderung möglich?

Unsere Veranstaltungsorte sind in der Regel barrierefrei bzw. ein barrierefreier Zugang wird ermöglicht.

Schwerbehinderte Lehrkräfte werden gemäß SGB IX bei der Teilnehmendenauswahl bevorzugt berücksichtigt.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Die Zertifikatskurse der Bezirksregierung Düsseldorf werden jährlich ausgeschrieben. Der Ausschreibungszeitraum startet ab dem 1.2. (Kursbeginn zum Schuljahresstart) oder ab dem 1.9. (Kursbeginn zum Halbjahr).

Das Zertifikatskursangebot der Bezirksregierung Düsseldorf kann über folgenden Link aufgerufen werden:

<https://lfb.nrw.de/brd>

Interessierte Lehrkräfte müssen sich im Rahmen des offiziellen Online-Ausschreibungsverfahrens für eine gewünschte Zertifikatskursteilnahme im nachfolgenden Schuljahr online anmelden.

Die Auswahl der Teilnehmenden von Weiterqualifizierungsmaßnahmen unterliegt der Personalmitbestimmung gemäß LPVG und erfolgt in einem mit den Personalräten abgestimmten Auswahlverfahren auf Basis der gültigen und fristgerecht eingegangenen Anmeldungen. Innerhalb der Anmeldefrist ist der Anmeldezeitpunkt kein Auswahlkriterium. Vormerkungen für die Teilnahme sind nicht zulässig.

Sollte die Bezirksregierung Düsseldorf ein Zertifikatskursangebot nicht vorhalten, ist es möglich, sich für Kurse in einem anderen Regierungsbezirk anzumelden. Eine Berücksichtigung der Anmeldung setzt aber voraus, dass dort überzählige Plätze vorhan-





den sind. Zusätzlich ist es notwendig, dass Sie sich bei Ihrer personalführenden Bezirksregierung für den Kurs anmelden. Das landesweite Angebot für Zertifikatskurse können Sie über den folgenden Link aufrufen:

<https://lfb.nrw.de/>

Wie ist ein Zertifikatskurs organisatorisch ausgerichtet?

Der Fortbildungstag ist auf einen Wochentag festgelegt. Nähere Informationen dazu, zum Ort und zum Umfang des Kurses sind im jeweiligen Ausschreibungstext hinterlegt. Neben Präsenzveranstaltungen gibt es auch online-gestützte Maßnahmen. Nähere Informationen zu den Rahmenbedingungen und Organisationsformen sind im Ausschreibungstext aufgeführt oder werden Ihnen zeitnah vor Beginn des Kurses durch die Moderierenden mitgeteilt. Hierzu ist es dringend erforderlich, dass Sie Ihre dienstliche E-Mail-Adresse bei der Anmeldung hinterlegen.

Werde ich für die Teilnahme vom Unterricht freigestellt?

Durch die Anrechnung der Teilnahme an staatlichen Fort- und Weiterbildungskursen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl soll den Lehrkräften die regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung ermöglicht und Unterrichtsausfall vermieden werden. Deshalb soll die Anrechnung am jeweiligen Fortbildungstag wirksam werden.

Die Teilnahme wird für die Dauer der Maßnahme auf die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Den Umfang dieser Anrechnung entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungstext. Die Anrechnung wirkt sich nicht bedarfserhöhend für die jeweilige Schule aus.

Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist eine dienstliche Tätigkeit im Hauptamt. Für alle Veranstaltungen besteht Teilnahmepflicht.

Wie erfolgt der Abschluss des Zertifikatskurses?

Für einen erfolgreichen Abschluss des Kurses sind eine aktive, qualifizierte Mitarbeit sowie eine Teilnahme an mindestens 80% des vorgesehenen Gesamtkursumfangs erforderlich. Eine Abschlussprüfung erfolgt nicht.

Es wird ein Zertifikat ausgestellt. In Fakultätsfächern wird durch das Zertifikat eine unbefristete Unterrichtserlaubnis erteilt. Durch diese Unterrichtserlaubnis wird keine weitere Lehrbefähigung erworben.

Lehrkräfte von Ersatzschulen ohne Lehramtsbefähigung mit erfolgreichem Feststellungsverfahren (nach § 7 ESchVO) erhalten eine Teilnahmebescheinigung, jedoch damit keine Unterrichtserlaubnis für öffentliche Schulen (Erlass MSB 30. November 2011, 226-2.02.02.02/102-93736/10).

Werden die Reisekosten erstattet?

Mit der Einladung zur Teilnahme an einem Zertifikatskurs erhalten Sie eine Dienstreisegenehmigung und damit die Zusage zur Übernahme der Reisekosten. Diese werden auf Antrag von der personalführenden Bezirksregierung erstattet.





Welche Teilnahmemöglichkeit besteht während der Elternzeit bzw. einer Beurlaubung?

Beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer können grundsätzlich, sofern ihre Rückkehr in den Schuldienst absehbar ist, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und so ihre berufliche Qualifikation sichern bzw. ausbauen. Die Teilnahmemöglichkeit begründet keine dienstliche Verpflichtung, sondern beruht auf Freiwilligkeit und dient dazu, Nachteile im beruflichen Fortkommen zu verhindern.

Dementsprechend besteht kein Anspruch auf Vergütung. Die Teilnahme gilt nicht als Arbeitszeit und wirkt sich nicht bedarfsmindernd für die Schule aus. Abwesenheiten wegen Fortbildung können über Vertretungsverträge aufgefangen werden.

Werden Kosten für Kinderbetreuung erstattet?

Kosten für die Kinderbetreuung können erstattet werden. Der Antrag auf Übernahme der Kosten ist vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung, möglichst bereits mit dem Antrag auf Genehmigung der Weiterbildung zu stellen. (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 11 Ziffer 2.2)

Mutterschutz und Schwangerschaft – kann ich teilnehmen?

Über die Teilnahme einer schwangeren Person entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der medizinischen Begutachtung durch den BAD.

Sofern eine schwangere Frau sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, darf Sie auch während der Mutterschutzfrist vor der Geburt an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen.

Nach der Entbindung gilt aber innerhalb des Mutterschutzes ein Beschäftigungs- und damit auch ein Teilnahmeverbot im Fortbildungskontext. (§3 Abs.1 Ziffer 2 FrURIV NRW i-V. m. §3 Abs. 2 MuSCHG)

